

**An das**

**Amt der steiermärkischen Landesregierung**  
**Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport**  
**Referat Sport**  
**Jahngasse 1**  
**8010 Graz**

**Graz, 31.08.2023**

**GZ:** ABT09-102727/2023-47

**Ggst:** Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung mit der das Steiermärkische Bergsportgesetz durchgeführt wird (Steiermärkische Bergsportgesetz-Durchführungsverordnung – StBSpG-DVO), Begutachtung

### **Stellungnahme zum Verordnungsentwurf**

Nachfolgend finden sich die Punkte der Stellungnahme des Steirischen Bergsportführerverbanders zu den einzelnen Paragraphen:

#### **Zu § 34**

Unverständlich ist, dass die Heeresbergführerausbildung nicht als teilweise anzuerkennende Ausbildung in der vorliegenden Verordnung enthalten ist. Die Heeresbergführerausbildung ist eine staatliche, gesetzlich bzw. durch die Durchführungsbestimmungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung geregelte und international anerkannte Ausbildung, die auch seit Jahrzehnten (in Teilbereichen) im Rahmen der BSPA-Ausbildung anerkannt ist. Der Steirische Bergsportführerverband spricht sich für eine Anerkennung jener Ausbildungsteile aus, bei denen die Gleichwertigkeit gegeben ist. Damit können - wie in den Erläuterungen auch hervorgehoben - unnötige Anerkennungsverfahren im Einzelfall vermieden werden. Hervorzuheben ist, dass die Anerkennung der Ausbildung zum Polizeibergführer detailreich in der Verordnung geregelt ist. Die Heeresbergführerausbildung nicht in der Verordnung zu regeln, bedeutete eine nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung.

**Aus diesem Grund beantragt der Steirische Bergsportführerverband die Aufnahme folgenden Absatzes in den vorliegenden Verordnungsentwurf:**

#### **§ 34 Abs. 5**

*Die abgeschlossene Ausbildung zum Heeresbergführer ersetzt nach positivem Bestehen der Eignungsprüfung gemäß § 7 dieser Verordnung die Teilnahme an den Ausbildungskursen Schichtechnik I und II, Schitouren und Schihochtouren, Felsklettern I,*

Steirischer Bergsportführerverband: Gesetzliche Berufsvertretung der steirischen Berg- und Schiführer\*innen, Bergwanderführer\*innen, Canyoningführer\*innen und Sportkletterlehrer\*innen

*sodass nach Abschluss der Ausbildungskurse Sportklettern, Eisfallklettern und Hochtouren 1 der Anwärterstatus erworben wird. In weiterer Folge ersetzt die abgeschlossene Ausbildung zum Heeresbergführer die Teilnahme an den Ausbildungskursen Felsklettern II, Freeriden und Schihochtourendurchquerung, sodass nach Abschluss der Ausbildungskurse Hochtouren II und Vorliegen der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung beantragt werden kann.*

Begründung: Die Gleichwertigkeit der Ausbildung zum Heeresbergführer im Vergleich zu den Ausbildungsinhalten zur steirischen Berg- und Schiführer Ausbildung ist in der vorgelegten Verordnung (theoretischer und praktischer Teil – VO §5 und §6) nicht gegeben – daher sind die laut §34 Abs.5 vorgeschriebenen Ausbildungskurse positiv zu absolvieren.

#### **Zu § 35 Abs. 4**

**Der Steirische Bergsportführerverband beantragt die Aufnahme des fett markierten Textteiles in den vorliegenden Verordnungsentwurf:**

*Eine positiv abgelegte Prüfung zur Berg- und Schiführerin/zum Berg- und Schiführer entsprechend der Regelung der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände ersetzen die entsprechende Prüfung für Berg- und Schiführerinnen/Berg- und Schiführer sofern alle Prüfungen der Winter- und Sommerausbildung absolviert wurden **und die Prüfung vor einer staatlich anerkannten Institution abgelegt wurde.***

Begründung: Dem Erkenntnis des VfGH G 160/08-10 vom 27. Februar 2009 ist zu entnehmen, dass eine Übertragung der Prüfungshoheit auf private Organisationen, Firmen oder Vereine, nicht geboten ist! Um Unklarheiten auszuschließen, dass eine Privatisierung des Prüfungswesens und Übertragung der Prüfungshoheit auf Private nicht beabsichtigt ist, sollte sichergestellt werden, dass es sich hierbei im Sinne des § 10 Abs. 1 StBSpG immer nur um Prüfungen nach dem Steiermärkischen Schischulgesetz 1997, nach dem Bundessportakademiengesetz sowie nach einschlägigen sonstigen Vorschriften des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder Staates – und eben nicht solcher von privaten Organisationen, Firmen oder Vereinen – handelt. Eine Ausbildung und Prüfung durch Private wäre aber eben ohne diesen Zusatz möglich.

#### **Zu § 37 Abs. 1**

**Der Steirische Bergsportführerverband beantragt die Aufnahme des fett markierten Textteiles in den vorliegenden Verordnungsentwurf:**

*Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung eines Lehrganges zur Ausbildung zum Canyoningführer entsprechend der Regelung der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände ersetzt die Prüfung für Canyoningführerinnen/Canyoningführer **sofern die Prüfung vor einer staatlich anerkannten Institution abgelegt wurde.***

Begründung: Dem Erkenntnis des VfGH G 160/08-10 vom 27. Februar 2009 ist zu entnehmen, dass eine Übertragung der Prüfungshoheit auf private Organisationen, Firmen oder Vereine, nicht geboten ist! Um Unklarheiten auszuschließen, dass eine Privatisierung des Prüfungswesens und Übertragung der Prüfungshoheit auf Private nicht beabsichtigt ist, sollte sichergestellt werden, dass es sich hierbei im Sinne des § 10 Abs. 1 StBSpG immer nur um Prüfungen nach dem Steiermärkischen Schischulgesetz 1997, nach dem Bundessportakademiengesetz sowie nach einschlägigen sonstigen Vorschriften des

Steirischer Bergsportführerverband: Gesetzliche Berufsvertretung der steirischen Berg- und Schiführer\*innen, Bergwanderführer\*innen, Canyoningführer\*innen und Sportkletterlehrer\*innen

Bundes, eines anderen Bundeslandes oder Staates – und eben nicht solcher von privaten Organisationen, Firmen oder Vereinen – handelt. Eine Ausbildung und Prüfung durch Private wäre aber eben ohne diesen Zusatz möglich.

### **Zu § 39 Abs. 2**

#### **Der Steirische Bergsportführerverband beantragt die Streichung des Begriffes Betriebsführung aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf:**

*Die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung im Lehrgang zur Ausbildung von Instruktorinnen/Instruktoren für Sportklettern nach der Bundesverordnung über die Lehrpläne für Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern ersetzt die Sportkletterlehrerprüfung mit Ausnahme der Gegenstände Berufskunde und rechtliche Vorschriften über das Bergsportführerwesen, **Betriebsführung**, Natur- und Umweltkunde, Ethik und Konfliktmanagement, Rettungstechniken und Erste Hilfe. Darüber hinaus ist im Rahmen der eintägigen Ergänzungsprüfung das Erreichen des in § 21 festgelegten klettertechnischen Niveaus nachzuweisen.*

**Begründung:** Der Begriff Betriebsführung ist unter §20 Abs. 1 nicht als eigenständiger Punkt angeführt, sondern findet sich unter dem Gegenstand Berufskunde und rechtliche Vorschriften über das Bergsportführerwesen als „betriebswirtschaftliche Grundlagen“ wieder. Dasselbe gilt für den § 39 Abs. 6

### **Zu § 39 Abs. 4**

#### **Der Steirische Bergsportführerverband beantragt die Aufnahme des fett markierten Textteiles in den vorliegenden Verordnungsentwurf:**

*Eine Prüfung zur Sportkletterlehrerin/zum Sportkletterlehrer entsprechend der Regelung der Internationalen Vereinigung der Bergführerverbände ersetzt die Prüfung zur Sportkletterlehrerin/zum Sportkletterlehrer **sofern die Prüfung vor einer staatlich anerkannten Institution abgelegt wurde.***

**Begründung:** Dem Erkenntnis des VfGH G 160/08-10 vom 27. Februar 2009 ist zu entnehmen, dass eine Übertragung der Prüfungshoheit auf private Organisationen, Firmen oder Vereine, nicht geboten ist! Um Unklarheiten auszuschließen, dass eine Privatisierung des Prüfungswesens und Übertragung der Prüfungshoheit auf Private nicht beabsichtigt ist, sollte sichergestellt werden, dass es sich hierbei im Sinne des § 10 Abs. 1 StBSpG immer nur um Prüfungen nach dem Steiermärkischen Schischulgesetz 1997, nach dem Bundessportakademienengesetz sowie nach einschlägigen sonstigen Vorschriften des Bundes, eines anderen Bundeslandes oder Staates – und eben nicht solcher von privaten Organisationen, Firmen oder Vereinen – handelt. Eine Ausbildung und Prüfung durch Private wäre aber eben ohne diesen Zusatz möglich.

### **Zu § 40 Abs. 2**

~~*(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Wanderführererausbildung des Verbandes alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) ersetzt bei Absolvierung sämtlicher Sommer- und Winterausbildungsmodule des VAVÖ die Teilnahme am Ausbildungskurs für Wanderführerinnen/Wanderführer.*~~

Steirischer Bergsportführerverband: Gesetzliche Berufsvertretung der steirischen Berg- und Schiführer\*innen, Bergwanderführer\*innen, Canyoningführer\*innen und Sportkletterlehrer\*innen

**Der Steirische Bergsportführerverband beantragt die Streichung des Absatzes aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf.**

Begründung: Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz und die Verordnung in erster Linie die Gewährleistung einer den nationalen und internationalen Standards entsprechenden Ausbildung und Prüfung für alle Berufsberechtigten nach dem Steiermärkischen Bergsportgesetz (StBSpG) zum Ziel haben sollte, sollten entsprechende Ausbildungskriterien nicht auf private Organisationen, Firmen oder Vereine, zur Entscheidung und Gestaltung übertragen werden. Ausbildungen eines bestimmten Vereins (wie der VAVÖ), die von diesem zwar möglicherweise durchaus zufriedenstellend aber eben autonom, ohne gesetzliche Regelung, ohne staatliche Aufsicht und ohne Weisungsgebundenheit angeboten werden, sind kritisch zu hinterfragen, zumal ein Verein auch seine Ausbildungen jederzeit autonom und nach Belieben ändern kann

**Zu § 41 Abs. 2**

~~(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung zur Wanderführerin/zum Wanderführer des Verbandes alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) ersetzt die Prüfung zur Bergwanderführerin/zum Bergwanderführer, wenn die Erreichung der in § 27f festgelegten Ausbildungsziele im Rahmen einer jeweils zweitägigen Ergänzungsprüfung bei sommerlichen und winterlichen Bedingungen nachgewiesen wird. Der Termin für die Ergänzungsprüfung ist auf der Homepage des Bergsportführerverbandes bekanntzugeben.~~

**Der Steirische Bergsportführerverband beantragt die Streichung des Absatzes aus dem vorliegenden Verordnungsentwurf.**

Begründung: Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz und die Verordnung in erster Linie die Gewährleistung einer den nationalen und internationalen Standards entsprechenden Ausbildung und Prüfung für alle Berufsberechtigten nach dem Steiermärkischen Bergsportgesetz (StBSpG) zum Ziel haben sollte, sollte von einer teilweise Ausweitung der Prüfungshoheit und -kompetenz auf private Institutionen Abstand genommen werden, da hier Prüfungen autonom, ohne gesetzliche Regelung, ohne behördliche Aufsicht und ohne Weisungsgebundenheit abgehalten werden können.

Dem Erkenntnis des VfGH G 160/08-10 vom 27. Februar 2009 ist zu entnehmen, dass eine Übertragung der Prüfungshoheit auf private Organisationen, Firmen oder Vereine, nicht geboten ist!

**Zu § 43 Abs. 1**

**Der Steirische Bergsportführerverband beantragt die Streichung des Begriffes „ausländischen“ und die Einfügung des Begriffes „anderen“ in den vorliegenden Verordnungsentwurf:**

*Der Anzeige einer Person eines anderen Bundeslandes oder eines ausländischen **anderen** Staates, die zum ersten Mal in der Steiermark ihre/seine Tätigkeit als Bergwanderführerin/Bergwanderführer aufnehmen will, sind folgende Nachweise anzuschließen: ....*

Begründung: ausländischer Staat könnte als eine Form der Tautologie bezeichnet werden, da "ausländisch" bereits die Idee eines Staates außerhalb eines bestimmten Landes beinhaltet.

Steirischer Bergsportführerverband: Gesetzliche Berufsvertretung der steirischen Berg- und Schiführer\*innen, Bergwanderführer\*innen, Canyoningführer\*innen und Sportkletterlehrer\*innen

## Stellungnahme zu den Erläuterungen

### Zur Problemanalyse

**Der Steirische Bergsportführerverband beantragt die Streichung des Begriffes „weitreichend“ und die Einfügung des Begriffes „gleichwertige“ in den vorliegenden Verordnungsentwurf:**

*Ziel der Verordnung ist es, insbesondere möglichst ~~weitreichend~~ **gleichwertige** internationale und europäische Standards, aber auch den Regelungen anderer Bundesländer, entsprechende Standards zu übernehmen sowie einschlägige Ausbildungen und Prüfungen anderer Ausbildungsanbieter anzuerkennen, um unnötige Anerkennungsverfahren zu vermeiden.*

Begründung: Der Begriff "weitreichend" ist zu entfernen, da es nicht darum gehen kann, ungeprüft und nur an der Quantität gemessen Anerkennungen vorzunehmen. Immer die Sicherheit der geführten Gäste vor Augen habend, kann die Verordnung nur zum Ziel haben, gleichwertige Ausbildungen anzuerkennen.

### Zu § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2:

*Mit diesen Bestimmungen sollen möglichst weitreichend gängige Ausbildungen und Prüfungen anderer Ausbildungsanbieter anerkannt werden, um auch unnötige Anerkennungsverfahren zu vermeiden.*

Anmerkung: bei Streichung des § 40 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 sind auch diese Erläuterungen zu streichen

für den Steirischen Bergsportführerverband



Gregor Krenn, Obmann

Steirischer Bergsportführerverband: Gesetzliche Berufsvertretung der steirischen Berg- und Schiführer\*innen, Bergwanderführer\*innen, Canyoningführer\*innen und Sportkletterlehrer\*innen

Obmann Gregor Krenn, Jahngasse 1, 8010 Graz, +43 316 232256, office@bergsport-stmk.at